

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 143.

Freitag, den 23. Mai.

1834.

## Bekanntmachung.

Dass heute unser bisheriger Colleger Herr Johann Christian Wilhelm Rochlis sein Amt als Stadtrath auf Zeit niedergelegt hat und dass in gleichmässiger Amtseigenschaft der seitherige Stadtverordneten-Substitut

Herr Johann Christian Henke nach gehöriger Verpflichtung in Anwesenheit der Herren Stadtverordneten in unser Collegium aufgenommen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 21. Mai 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Friedrich Müller, Stadtrath.

## Erwiderung.\*).

Es ist schon öfterer in diesem Blatte über die Beschaffenheit des am Ausgange des Rosenthales vor Gehlis an der Pleiße hinlaufenden Weges geklagt und in Nr. 136 angefragt werden, ob es nicht zweckmässig sey, diesen Weg, noch ehe die Nothwendigkeit dazu zwingt, mehr waldeinwärts zu versetzen.

Hierauf diene Folgendes zur Antwort.

Der Grund und Boden, welcher, wenn man die Richtung von Gehlis aus nach Leipzig zu nimmt, von der Gohlisser Mühle an am rechten Ufer der Pleiße hin bis ziemlich an die erste Allee im Rosenthal, in einer bedeutenden Breite, sich hinzieht, mithin auch die eingezäunte Wiese und das oberhalb derselben gelegene und sich bis beinahe an die erste Allee erstreckende Holzgrundstück, ist, sammt dem darauf gelegten Füßsteige, Eigentum des Besitzers der Gohlisser Mühle.

Das Leipziger Publicum hat auf diesem Tracte lediglich eine, durch Verjährung erlangte Füßsteigsgerechtigkeit, und zwar in der Breite, wie solche bei Anfang und Vollendung der Verjährung gewesen ist und wie sie sich gegenwärtig noch darstellt, auszuüben, und kann mithin, nach den über Servituten bestehenden Rechtsgrundsätzen, nicht verlangen, dass

der Besitzer der Gohlisser Mühle für mehrere Bequemlichkeit des Berechtigten sorge. Derselbe kann daher auch nicht gezwungen werden, den Füßsteig breiter zu machen und hierzu noch einen Theil seines Holz- und Wiesengrundstücks abzutreten, oder den Füßsteig, wie es in der Unfrage heißt, mehr waldeinwärts legen zu lassen, was sich einzig und allein auf dem Wege eines gütlichen Uebereinkommens ausführen lässt, da Niemand verlangen kann, dass derselbe ordnungswidrig und auf's Gerathewohl zur Abtretung seines Eigenthums angehalten werde.

Im vorliegenden Falle kommt es sonach bloß darauf an, ob und wie weit der Besitzer der Gohlisser Mühle gefällig seyn will, und ob überhaupt diejenigen, welche für die Bequemlichkeit und das Vergnügen des Leipziger Publicums zu sorgen haben, dessen geäußertes Anverlangen beachtungswürdig finden und sich die Mühe nehmen wollen, mit dem Eigentümer des fraglichen Holz- und Wiesengrundstücks über die Ausführung eines solchen Vorhabens sich zu verständigen.

## Die Schwerkraft.

Um sich in's Gleichgewicht zu schen, das heißt, sich überall gleichmäßig zu verbreiten, strebt die Wärme beständig von da, wo deren mehr, nach dem Orte, wo deren weniger vorhanden ist, hinzuströmen.

\* Eingesendet.

D. Red.